



Brüssel, 17. März 2020  
REV2 – ersetzt die Mitteilung  
(REV1) vom 27. Februar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN VERBRAUCHERSCHUTZ UND PASSAGIERRECHTE**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.<sup>1</sup> Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet<sup>3</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>4</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>5</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

## 1. ERWERB VON WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN DURCH VERBRAUCHER IN DER EU BEI IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANSÄSSIGEN UNTERNEHMERN<sup>6 7</sup>

Nach EU-Recht ist auf einen Vertrag, den ein Verbraucher mit einem in einem anderen Land ansässigen Unternehmer abschließt, der seine gewerbliche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf das Wohnsitzland des Verbrauchers ausrichtet, im Allgemeinen das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist möglich, ein anderes Recht zu wählen; durch eine solche Wahl darf dem Verbraucher jedoch nicht der Schutz entzogen werden, der ihm durch nicht abdingbare Rechtsbestimmungen des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts gewährt wird.<sup>8</sup> Auf dieser Grundlage werden die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten<sup>9</sup> weiterhin die EU-Vorschriften zum Verbraucherschutz anwenden, auch wenn sich der Unternehmer im Vereinigten Königreich befindet. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften gemäß:

- - der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken<sup>10</sup>;
- - der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher<sup>11</sup>;
- - der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>12</sup>;
- - der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter<sup>13</sup>;

---

<sup>6</sup> Diese Mitteilung befasst sich nicht mit anderen praktischen Aspekten des grenzüberschreitenden Einkaufs in Drittländern, wie z. B. den EU-Vorschriften über Mehrwertsteuer, Zölle und Einfuhrbeschränkungen.

<sup>7</sup> Eine ausführlichere Beschreibung der Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs sowie der einschlägigen Bestimmungen des Austrittsabkommens sind der Mitteilung mit dem Titel „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften im Bereich der Ziviljustiz und des internationalen Privatrechts“ zu entnehmen.

<sup>8</sup> Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6). Zu Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift siehe Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008.

<sup>9</sup> Im Hinblick auf die Gerichte des Vereinigten Königreichs sieht Artikel 66 Buchstabe a des Austrittsabkommens vor, dass die EU-Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse (Verordnung (EG) Nr. 593/2008) im Vereinigten Königreich weiterhin für Verträge gelten, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums abgeschlossen wurden.

<sup>10</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

<sup>11</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

<sup>12</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

- - der Richtlinie über Preisangaben<sup>14</sup> und
- - der Richtlinie über Pauschalreisen<sup>15</sup>.

Bezüglich individueller Klagen, die ein Verbraucher aus der EU nach dem Ende des Übergangszeitraums<sup>16</sup> vor einem Gericht eines EU-Mitgliedstaats gegen einen Händler mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich erhebt, der seine gewerbliche Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Verbrauchers ausgerichtet hat, hat der Austritt keine Auswirkungen bezüglich der internationalen Zuständigkeit dieses Gerichts für Streitigkeiten in Verbrauchersachen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012<sup>17</sup>; in diesen Fällen gelten die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die es dem Verbraucher gestatten, den Händler in dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, zu verklagen, unabhängig davon, ob der Händler seinen Wohnsitz in der EU oder in einem Drittland hat.<sup>18</sup> Bei gerichtlichen Verfahren, die nach dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitet wurden, unterliegt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts eines EU-Mitgliedstaats im Vereinigten Königreich und umgekehrt jedoch den nationalen Vorschriften des Vereinigten Königreichs oder des betreffenden Mitgliedstaats. Die EU-Vorschriften, die die Verfügbarkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung<sup>19</sup> sicherstellen und den Zugang zur Online-Streitbeilegung<sup>20</sup> erleichtern, gelten nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich, und die EU-

---

<sup>13</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

<sup>14</sup> Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27).

<sup>15</sup> Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

<sup>16</sup> Wird die Klage vor dem Ablauf der Übergangszeit erhoben, so werden die Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 geregelt (Artikel 67 des Austrittsabkommens). Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung nach diesem Zeitpunkt vollstreckt werden soll.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

<sup>18</sup> Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

<sup>19</sup> Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Plattform zur Online-Streitbeilegung ist für Beschwerden gegen im Vereinigten Königreich niedergelassene Unternehmer nicht mehr verfügbar.

Was öffentliche Durchsetzungsmaßnahmen (z. B. zum Erreichen der Einstellung einer Geschäftspraxis) betrifft, so gilt die Verordnung (EU) 2017/2394<sup>21</sup> nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies bedeutet, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr durch EU-Recht verpflichtet sind, bei grenzüberschreitenden Forderungen zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus gelten nach dem Ende des Übergangszeitraums EU-Vorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten benannten „qualifizierten Einrichtungen“ die Befugnis gewähren, in einem anderen Mitgliedstaat Unterlassungsklagen zu erheben, nicht mehr für das Vereinigte Königreich.<sup>22</sup>

## 2. INSOLVENZSCHUTZ FÜR REISENDE (PAUSCHALREISEN)

- Nach EU-Recht sind in der EU niedergelassene Veranstalter von Pauschalreisen verpflichtet, Sicherheit für die Erstattung der von Reisenden geleisteten Zahlungen sowie die Rückbeförderung der Reisenden im Fall der Insolvenz der Veranstalter zu leisten.<sup>23</sup> Nicht in der EU niedergelassene Veranstalter, die Verbrauchern in der EU Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder solche Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf die EU ausrichten, müssen ebenfalls in jedem der Mitgliedstaaten, in denen sie Pauschalreisen verkaufen, einen solchen Insolvenzschutz bieten.<sup>24</sup> Bietet ein in einem Drittland niedergelassener Veranstalter Verbrauchern in der EU jedoch keine Pauschalreisen zum Verkauf an und richtet seine Verkaufstätigkeit nicht auf die EU aus („passive Verkäufe“), findet das EU-Recht, das einen obligatorischen Insolvenzschutz vorsieht, keine Anwendung.

**Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen der Reiseveranstalter mit Sitz im Vereinigten Königreich keine Pauschalreisen in die EU anbietet und die Verkaufstätigkeit nicht auf die EU ausrichtet, der durch das EU-Recht gewährte Insolvenzschutz nicht für Insolvenzen von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Reiseveranstaltern gilt, die nach dem Ende des Übergangszeitraums eintreten.**

Nach dem Ende des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften, die die gegenseitige Anerkennung von Insolvenzabsicherungen, die nach den Anforderungen des Heimatlandes eines Veranstalters geleistet wurden, vorsehen, nicht mehr für eine Insolvenzabsicherung, die nach den im Vereinigten Königreich

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

<sup>22</sup> Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

<sup>23</sup> Siehe Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

<sup>24</sup> Siehe Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

geltenden Anforderungen geleistet wurde.<sup>25</sup> Dies bedeutet, dass die EU-Mitgliedstaaten nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr automatisch verpflichtet sind, eine im Vereinigten Königreich geleistete Insolvenzabsicherung als Erfüllung der Anforderungen an den Insolvenzschutz von Pauschalreiseveranstaltern gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 anzuerkennen.

### 3. EU-PASSAGIERRECHTE

- Flugreisende: Die EU-Vorschriften über Fluggastrechte<sup>26</sup> gelten nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für Fluggäste, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats antreten, es sei denn das ausführende Luftfahrtunternehmen ist ein Luftfahrtunternehmen der Union, verfügt also über eine von einem EU-Mitgliedstaat erteilte Betriebsgenehmigung. Dies bedeutet, dass trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU die nach EU-Recht gewährten Fluggastrechte weiter für Fluggäste gelten, die aus dem Vereinigten Königreich mit einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats abfliegen. Die nach EU-Recht gewährten Fluggastrechte gelten jedoch nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht für Flüge mit gemeinschaftsfremden Luftfahrtunternehmen, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU starten.

EU-Vorschriften, die behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität besondere Rechte gewähren<sup>27</sup>, gelten nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich abfliegen, einen solchen im Transit benutzen oder auf einem solchen ankommen. Bestimmte Rechte, wie die Hilfeleistung von Luftfahrtunternehmen, gelten jedoch weiter für Fluggäste, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich zu einem Flughafen in der EU abfliegen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist.<sup>28</sup>

- Schiffsreisende: EU-Vorschriften über Rechte von Schiffsreisenden<sup>29</sup> gelten am und nach dem Ende des Übergangszeitraums weiter für Passagiere, wenn der

---

<sup>25</sup> Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

<sup>28</sup> Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

<sup>29</sup> Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

Einschiffungshafen in der EU<sup>30</sup> oder im Vereinigten Königreich liegt, vorausgesetzt der Ausschiffungshafen liegt in der EU und der Verkehrsdienst wird von einem Beförderer erbracht, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist oder Personenverkehrsdienste von oder nach einem Mitgliedstaat anbietet („Beförderer aus der Union“)<sup>31</sup>.

- Busreisende: EU-Vorschriften über Rechte von Busreisenden<sup>32</sup> gelten am und nach dem Ende des Übergangszeitraums weiter für Fahrgäste von Linienverkehrsdiensten<sup>33</sup> aus dem oder in das Vereinigte Königreich, bei denen der Abfahrts- oder der Ankunftsort des Fahrgastes in der EU liegt und die planmäßige Wegstrecke 250 km oder mehr beträgt<sup>34</sup>.
- Bahnreisende: EU-Vorschriften über die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr<sup>35</sup> gelten am und nach dem Ende des Übergangszeitraums weiter für Schienenpersonenverkehrsdienste im Gebiet der Union<sup>36</sup>, sofern das Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2012/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums<sup>37</sup> zugelassen ist.

Auf den Websites der Kommission zu Verbraucherschutz ([https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/index_de.htm)) und Passagierrechten ([https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/index_de.htm)) sind allgemeine Informationen verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden bei Bedarf mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz und Verbraucher  
Generaldirektion Mobilität und Verkehr

---

<sup>30</sup> Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010.

<sup>31</sup> Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010. Für Kreuzfahrtpassagiere gelten besondere Vorschriften, siehe Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010.

<sup>32</sup> Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

<sup>33</sup> Für Passagiere von Gelegenheitsverkehrsdiensten gelten besondere Vorschriften, siehe Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011.

<sup>34</sup> Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011.

<sup>35</sup> Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

<sup>36</sup> Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

<sup>37</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

